

**Entwurf**  
**2. Änderungsverordnung zur**  
**Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. als Ortpolizeibehörde**

**gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung sowie**  
**zum Schutz vor öffentlicher Beeinträchtigungen**

Gemäß §§ 32 Abs. 1, 37, 39 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. am ..... Beschluss-Nr. .... folgende 2. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. vom 21. September 2021 beschlossen:

**§ 1 Änderung**

- 1) Der § 13 Abs. 2 der Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. vom 21. September 2021 wird wie folgt geändert:

Das Abbrennen von Feuerwerken der Kategorie F2 zu besonderen Anlässen wie

- Hochzeiten,
- Ehejubiläen,
- runde Geburtstage,
- Firmen- und Vereinsjubiläen

an anderen Tagen als dem 31. Dezember und dem 1. Januar (§ 23 Abs. 2 der 1. SprengVO) ist von Personen, die nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 7, § 27 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 Sprengstoffgesetz sind, im gesamten Gemeindegebiet erlaubnispflichtig.

Die Erlaubnis muss 14 Tage vor der beabsichtigten Zündung des Feuerwerkes bei der Ortpolizeibehörde beantragt werden.

Die Genehmigung des Grundstückseigentümers ist vorzulegen.

- 2) Der § 15 Abs. 1 der Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. vom 21. September 2021 wird wie folgt ergänzt:

Nummer 16 (neu): entgegen § 13 Abs. 2 Feuerwerke ohne eine Erlaubnis verwendet,

**§ 2 Inkrafttreten**

- 1) Die 2. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung der Stadt Frankenberg/Sa. als Ortpolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung sowie zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankenberg/Sa., den .....

Bürgermeister

Siegel